

IN MEDIAS RES

November 2007

Seminare – Große Nachfrage nach GOÄ-Trainings

Wie im Frühjahr angekündigt, veranstalten wir auch im Herbst wieder unsere Trainings zur GOÄ. Die Nachfrage ist groß. Die Termine im November in München sind bereits vollständig ausgebucht und auch die Veranstaltung in Dresden wird gut besucht sein. Wir planen noch einen Termin im Dezember in München, zu dem wir unsere Kunden herzlich einladen. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aev.de unter „Leistungen“/ „Seminare“. Für die Anmeldung steht Ihnen Frau Waltraud Jung unter 089 – 89 60 10 24 oder generell unter w.jung@aeV.de gern zur Verfügung.

GOZ-Abrechnungstipp – Dentin-adhäsive Rekonstruktionen nach 215-217 GOZ auch bis 2,3 ohne Begründung möglich

Immer wieder versuchen Versicherer die dentin-adhäsive Rekonstruktion bei analoger Abrechnung über die oben genannten Positionen auf den 1,5fachen Faktor zu begrenzen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.06.07, Az: S 2090/05 entschieden, dass auch bei analoger Anwendung einer Gebührensatznummer die Begründung bis zum 2,3fachen Satzes nicht notwendig sei. Das Gericht verwies auf den § 5 GOZ. Einige Versicherer versuchen eine Rückerstattung durch unterschriebene Abrechnungserklärungen, unter Androhung der Klagen, vom Zahnarzt zu erzwingen. Lassen Sie sich nicht verunsichern; Ihre zuständige Kammer wird sie hier unterstützen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen Frau Barbara Kasper unter 089/15 90 36 87 oder generell unter b.kasper@aeV.de zur Verfügung.

GOÄ-Infos auf www.aev.de – RA Brodski, München, schreibt für die AeV

Unsere neue AeV-Homepage wurde seit ihrer Liveschaltung im August bereits von Tausenden Nutzern besucht. Aus den Auswertungen wissen wir, dass Themen „Rund um die GOÄ“ ein besonderes Interesse finden. Wir werden daher ab November zusätzlich zu den Newslettern, die dort bereits online abliegen, eine weitere Kategorie „Gebührenrecht“ einführen. Unter diesem Stichwort werden wir regelmäßig Artikel zu Themen veröffentlichen, die für unsere Ärzte und deren Personal von gebührenrechtlicher Relevanz sind. Herr RA Brodski, München, wird diese Beiträge teilweise exklusiv für uns verfassen.

RA Brodski ist Fachanwalt für Medizinrecht und Soziales der Münchner Kanzlei Brodski und Lehner (www.artzimirrecht.de). In den letzten Jahren hat Herr Brodski in hunderten von Rechtsstreitigkeiten Ärzten, Zahnärzten und Patienten gegen die immer restriktiver agierenden Kostenerstatter vertreten und dabei relevante Entscheidungen erstritten. Der AeV und Ihren Ärzten stehen Herr RA Brodski und sein Team seit mehr als einem Jahr beratend zur Seite.

Wenn Sie Fragen dazu haben, steht Ihnen Herr Helmut Minor unter 089 – 89 60 10 33 oder generell unter h.minor@aeV.de zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Unternehmenssteuerreform 2008

Ab 01.01.2008 treten diverse Neuerungen in Kraft, von denen wir Ihnen einige für Sie interessante Ausschnitte erläutern möchten.

Investitionsabzugsbetrag, Abschreibung, Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bisher konnte für geplante Anschaffungen neuer, abnutzbarer und beweglicher Wirtschaftsgüter eine sogenannte „7g-Rücklage“ von 40% der geplanten Anschaffungskosten gewinnmindernd verbucht werden. Diese Regelung wurde gern genutzt, um die Liquidität zu schonen, denn damit können Steuerlasten in die Zukunft „verschoben“ werden.

Diese Rücklage wird nun durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Anders als bisher müssen die betreffenden ab 2008 angeschafften Wirtschaftsgüter nicht mehr neu sein, dafür aber in den ersten zwei Jahren zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden. Für Praxisgeräte ist dies kein Problem. Für zahlreiche teils betrieblich, teils privat genutzte Fahrzeuge wird dies jedoch nicht realisierbar sein. Die Höhe beträgt weiter bis zu 40% der geplanten Anschaffungskosten. Der Investitionszeitraum verlängert sich von 2 auf 3 Jahre.

Bislang musste genau verzeichnet werden, welche Gegenstände angeschafft werden sollen, ab 2008 reicht die Angabe der Funktion. Der Investitionsabzugsbetrag wird nicht mehr in der Buchführung (Bilanz bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung) abgezogen, sondern in einer Nebenrechnung zur Steuererklärung gebildet bzw. aufgelöst. Wenn die Gegenstände doch nicht angeschafft werden, ist das Jahr des Abzugs entsprechend zu korrigieren.

Falls ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, können zusätzlich zur regulären Abschreibung bzw. zur Sonderabschreibung der Geräte bis zu 40% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Eine gesonderte Regelung für Existenzgründer (Praxisgründung/-übernahme) entfällt.

Auch entfällt die **degressive Abschreibung**.

Dies macht es möglicherweise interessant, Anschaffungen noch in diesem Jahr durchzuführen (siehe jedoch dazu unten „Reichensteuer“).

Bis 410 Euro Anschaffungskosten (netto) konnten bisher **Geringwertige Wirtschaftsgüter** für die Praxis sofort abgeschrieben werden. Ab 2008 ist die Grenze 150 Euro. Bei Anschaffungskosten von 150 bis 1.000 Euro wird pro Jahr ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Gewinnthesaurierung

Für Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmer) gibt es ab 2008 die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung, d.h. die Gewinne werden nicht für private Zwecke entnommen, sondern verbleiben im Unternehmen. Die nicht entnommenen Gewinne unterliegen dann einem ermäßigten (Einkommen-)Steuersatz von 28,25% plus Solidaritätszuschlag. Bei späterer Entnahme werden die Beträge dann zusätzlich mit 25% Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert.

Die Steuerbelastung bei Entnahme nach Thesaurierung ist insgesamt höher als bei sofortiger Entnahme. Kurz- und mittelfristig sinkt jedoch die Steuer und es steht mehr Geld für Investitionen in der Praxis zur Verfügung. Alles in allem ist die Thesaurierung nur empfehlenswert, wenn die Gewinne langfristig im Unternehmen bleiben und der Zinsvorteil genutzt wird. Auch müssen interessierte Praxen dann eine Bilanz aufstellen und dürfen ihre Einkünfte nicht mehr durch die unbürokratischere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Reichensteuer

Ab 2008 wird der Zuschlag von 3% auf den Spitzensteuersatz (42%) zur Einkommensteuer auf die Gewinneinkunftsarten (Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft) ausgeweitet. 45% Spitzensteuersatz fallen an, wenn das zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 250.000,00 Euro (Ehegatten 500.000,00 Euro) übersteigt.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.